

Konkurrentenklage im Berufungsverfahren

Das Risiko einer Konkurrentenklage wird im Rahmen des Berufungsverfahrens auf eine Professur meist nicht thematisiert, sollte jedoch nicht übersehen werden, da es weitreichende Folgen nach sich ziehen kann.

Hat einer der unterliegenden Mitbewerberinnen oder Mitbewerber – je nach landesrechtlicher Bestimmung – Widerspruch und/oder Eilrechtsschutz gegen die bevorstehende Ernennung der von der Hochschule endgültig ausgewählten Bewerberin oder des Bewerbers eingelegt, so hat dies zur Folge, dass die ausgeschriebene Stelle bis zur abschließenden gerichtlichen Klärung der Rechtslage nicht besetzt werden kann.

Grund: wegen des Suspensiveffekts des Rechtsbehelfs darf die Ernennung (zur Begründung des Beamtenverhältnisses) nicht vorgenommen werden.

Worst-Case-Situation

Hat die endgültig ausgewählte Person zu diesem Zeitpunkt (hier davon ausgehend, dass das Rufschreiben entgegen der Auffassung vieler Hochschulen keine rechtsverbindliche Wirkung entfaltet) bereits die Berufungsvereinbarung unterzeichnet, ihr/sein aktuelles Arbeitsverhältnis gekündigt und ggf. den Umzug an den Sitz der Hochschule in die Wege geleitet – sitzt also sprichwörtlich „auf gepackten Koffern“ –, so stellt sich die Frage: „Was nun“?

Ein möglicher Lösungsweg kann die zeitweise Überbrückung (für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens) durch eine „Umwandlung des Dienstverhältnisses“ in eine Professur im Angestelltenverhältnis sein. Dies setzt jedoch voraus, dass eine mögliche Einstellung im Angestelltenverhältnis bereits im Ausschreibungstext – für den Fall das die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen – vorgesehen war.

Ist eine entsprechende Passage im Ausschreibungstext nicht enthalten, wird es sehr schwierig, denn das beabsichtigte Dienstverhältnis hat erhebliche Auswirkungen auf den Bewerberkreis. Eine Umstellung des Dienstverhältnisses dürfte in rechtssicherer Weise demzufolge nicht ohne erneutes Ausschreibungsverfahren möglich sein.

Kommt das Gericht im Rahmen der Konkurrentenklage zu dem Ergebnis, dass das Berufungsverfahren fehlerhaft und damit rechtswidrig ist, müsste es wiederholt werden. Welche Elemente des Verfahrens wiederholt werden müssen, wird von der Erheblichkeit der festgestellten Fehler abhängen und für den jeweiligen Einzelfall vom Gericht bestimmt werden.

Prävention

Das dargestellte Risiko sollte für die Bewerber auf eine Professur so gering wie möglich gehalten werden. Notwendig dafür ist, dass die Hochschule – sobald sie sich für eine Bewerberin oder einen Bewerber entschieden hat – die unterliegenden Mitbewerberinnen oder Mitbewerber über die beabsichtigte Ruferteilung zugunsten einer/eines Anderen informiert und dieses Schreiben eine mindestens 14-tägige Rechtsbehelfsfrist enthält. Läuft die

ordnungsgemäß gesetzte Frist ungenutzt aus, ist das Risiko einer Konkurrentenklage und dessen Folgen deutlich minimiert – jedoch nicht ganz ausgeschlossen, da die 14-tägige Rechtsbehelfsfrist zwar den Regelfall betrifft, aber nicht in Stein gemeißelt ist. Die Rechtsprechung variiert bei der Frage der Rechtsbehelfsfrist, auch mit Blick darauf, wie schwer der (vom Konkurrenten behauptete) Verfahrensfehler war.

Praxistipp

Im Rahmen der Berufungsverhandlungen empfiehlt es sich daher, die Hochschule auf das Risiko einer Konkurrentenklage und dessen Folgen aufmerksam zu machen und sich nach dem gängigen Verfahren hinsichtlich der unterliegenden Mitbewerberinnen oder Mitbewerber zu erkundigen. Insbesondere sollte nach Ablauf der mindestens 14-tägigen Rechtsbehelfsfrist bei der Hochschule angefragt werden, ob eine Konkurrentenklage bekannt ist. Erst wenn hier ein negativer Hinweis von der Hochschule kommt, kann frühestens auf den bisherigen Arbeitgeber hinsichtlich der Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses (in welcher Form auch immer) zugegangen werden.

Wenn notwendig, sollte die Bewerberin oder der Bewerber die Hochschulverwaltung um ein entsprechendes Vorgehen (wie oben dargestellt) bitten, denn die Vermeidung einer Konkurrentenklage und damit der Schutz der ausgewählten Bewerberin oder des Bewerbers sollte nicht nur im Interesse der Bewerberin oder des Bewerbers, sondern vor allem im Interesse der ausschreibenden Hochschule stehen.

Der Hochschullehrerbund **hlb** berät Sie auch gern persönlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle stehen Ihnen für Einzelheiten des Berufungsverfahrens mit ihrer jahrelangen Erfahrung beratend zur Seite. Rufen Sie uns gerne an!

Stand: 17.09.2020

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der **hlb** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.